

Satzung IVAM e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IVAM e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zu den demokratischen Grundwerten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die gezielte Verbreitung von Anwendungen der Mikrosystemtechnik, die zu neuen Produkten führen, und die gezielte Verbreitung von Anwendungen Neuer Materialien sowie sonstiger förderlicher Technologien. Hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die wissenschaftlichen und insbesondere anwendungsnahen Erkenntnisse dieser Techniken einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, damit sie mit neuen Produktionsmethoden und Produkten zukunftssträchtige Märkte bedienen können. Der Verein unterstützt Unternehmen - insbesondere seine Mitgliedsunternehmen – bei ihren Bemühungen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, Qualifikations- und Informationsveranstaltungen, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen.
 - Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik, der Anwendung neuer Materialien und sonstiger förderlicher Technologien, durch gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächskreise.
 - Anregung und Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen öffentlich anerkannten Einrichtungen.
 - Zusammenarbeit mit relevanten nationalen und internationalen Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Verbänden.
 - Initiieren und Begleiten von nationalen und internationalen Produktentwicklungs-, Produktions- und Vertriebskooperationen, um dadurch den Technologietransfer und den Markteintritt zu beschleunigen.

- Durchführung von Technologiemarketing-Maßnahmen, mit denen die Anwendungsfelder für Mikrosystemtechnik und die Anwendung neuer Materialien und sonstiger Technologien verbreitert und neue Märkte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erschlossen werden. Die Zweckverfolgung durch den Verein wird mit Rücksicht auf die verschiedenen zu fördernden Technologien durch jeweils interne Fachabteilungen wahrgenommen.
- 3. Der Verein pflegt im Rahmen seines Vereinszwecks die Netzerkennung mit anderen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 4. Der Verein kann zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, die im Sinne dieser Satzung tätig werden. Derartige Unternehmungen sind wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich vom Verein getrennt zu halten und dürfen keine Änderung an den Zielsetzungen des Vereins bewirken.
- 5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche sowie Junior- und Probe-Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und über die Einordnung des Bewerbers in die Qualifikation der Mitgliedschaft. Alle Mitglieder unterliegen bezüglich der Vereinsinterna einer expliziten Verschwiegenheitspflicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung an die Geschäftsführung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
2. Alle Mitglieder unterliegen bezüglich der Vereinsinterna einer expliziten Verschwiegenheitspflicht. Grundsätzlich erfolgt die Zusammenarbeit des Vorstandes sowie der Mitglieder untereinander nach den Kernprinzipien der Good Governance. Die Mitglieder und IVAM-Mitarbeiter verpflichten sich, bei sämtlichen Vereinsaktivitäten keinen Anlass zu kartellrechtswidrigem Verhalten zu schaffen.
3. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich mit Problemstellungen aus den Bereichen der durch den Verein geförderten Technologien befassen i.S.v. § 2. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - a) Mitglieder auf Probe erfüllen die gleichen Voraussetzungen wie ordentliche Mitglieder. Die Probemitgliedschaft dauert sechs Monate. Nach Beendigung des Probezeitraums entscheidet das Mitglied über die Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft, welche bei positiver Entscheidung automatisch erfolgt. Mitglieder auf Probe haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Junior-Mitglieder sind natürliche Personen, die sich mit Problemstellungen i.S.v. § 2 befassen und an einer Ausbildungseinrichtung registriert oder unter 30 Jahre alt sind. Juniormitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie dürfen beratend teilnehmen.
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden und unterliegen bezüglich der Vereinsinterna einer expliziten Verschwiegenheitspflicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Unternehmens, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Probemitgliedschaften können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann dann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Einnahmen im Geschäftsbetrieb sowie durch die Erträge der Vermögensbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese sind in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium des Vereins.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in Präsenz stattfinden. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Bei der Einladung zur digitalen Versammlung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge in Textform zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seine Entlastung
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden
 - h) die Beschlussfassung über den Erlass von Vereinsordnungen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
9. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

10. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Übersendung des Protokolls zulässig, ansonsten sind allein durch Fristablauf alle Rechte verwirkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese sollten fachlich diversifiziert sein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Der Vorstand kann in einer Blockwahl gewählt werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Der Vorstand führt die nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Aufgaben aus und erledigt die Geschäfte, die ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang erfordert. Er hat dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abgrenzung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Einzelne Vorstandsmitglieder können für einzelne oder bestimmte Fälle gesondert bevollmächtigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.
6. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle schuldhaften Verhaltens bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäftsführung einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat installieren. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Dabei sollen Personen berücksichtigt werden, die fachlich besonders geeignet sind, die Ziele des Vereins fördern. Der Beirat hat keine Stimm- oder Kontrollrechte innerhalb des Vereins

§ 11 Assoziierte Partner (Förderer)

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Partner werden. Sie erhalten ein begrenztes Teilnahme- und Informationsrecht an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Um den Vereinszweck zu erfüllen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend geboten ist. Eine vom Vorstand beschlossene vereinsinterne Datenschutzrichtlinie kann Einzelheiten konkretisieren.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt die Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer für die Amtszeit von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung der erhaltenen Informationen ist ihnen nicht erlaubt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss ist von derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist mit der Auflage zu verbinden, dieses für Zwecke der weiteren Förderung der bislang geförderten Technologien einzusetzen.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Leiden, 22. Juni 2026